



An das  
Bundesministerium für Finanzen

per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

**GZ: BMSK-10305/0006-I/A/4/2008**

Wien, 11.04.2008

**Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 1955, das Grunderwerbsteuergesetz 1987, die Bundesabgabenordnung und das Finanzstrafgesetz geändert werden und ein Stiftungseingangssteuergesetz erlassen wird – Schenkungsmeldegesezt 2008 (SchenkMG 2008); Stellungnahme des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf die Note GZ BMF-010000/0002-VI/1/2008 betreffend den Entwurf eines Schenkungsmeldegesezt 2008 nimmt das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Das Schenkungsmeldegesezt kommt aus Sicht des Bundesministeriums für Soziales und Konsumentenschutz dem Reparaturauftrag des Verfassungsgerichtshofes insofern nicht nach, als nicht das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz repariert wird, sondern nur die Folgen des Auslaufenlassens des Gesezt gemildert werden sollen.

Kritisch ist daher zu bemerken, dass die im OECD-Vergleich in Österreich ohnedies schon niedrige Besteuerung von Vermögen durch das Auslaufenlassens der Erbschafts- und Schenkungssteuer, daher Wegfall des Aufkommens, noch verschärft wird. Dieser Umstand wird bei den Vorbereitungen zur großen Steuerreform 2010 zu berücksichtigen sein.

Bezüglich des neu hinzugenommenen § 121a Abs. 2 BAO, der zur Vermeidung von Dominoeffekten bei der Einkommensteuer vorgesehen sein dürfte, wird befürchtet, dass die in Aussicht genommene Grenze von 15.000 Euro pro Jahr zu hoch gewählt sein könnte.

Ein allenfalls durch den Wegfall der Schenkungssteuer verursachter Dominoeffekt, der zu einem Rückgang des Einkommensteueraufkommens führen würde, ver-

schlechtert weiter das Verhältnis zwischen Lohnsteuer- und Einkommensteuer-aufkommen zu Lasten der unselbständig Erwerbstätigen und ist daher unbedingt zu vermeiden.

### **Zu Artikel 3 Z 1:**

Bei dem in § 3 Abs. 1 Z 2 vorgesehenen Passus „körperlicher oder geistiger Gebrechen“ handelt es sich um einen veralteten Begriff, der von Menschen mit Behinderungen als benachteiligend angesehen wird.

Es wird daher vorgeschlagen, analog den Bestimmungen des Bundes-Behindertengleichstellungs-Begleitgesetzes (BGBl. I Nr. 90/2006, insbesondere Artikel 7 und 8) diesen Passus durch die Wortfolge **„ihrer gesundheitlichen Verfassung“** zu ersetzen.

Diese Stellungnahme wird in elektronischer Form auch an die Internetadresse des Parlaments „begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at“ übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
Dr. Helmut Walla

Elektronisch gefertigt.